Die Übertragung des Fahrnispfandrechts nach den neueren deutschen Rechten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Ruhmann,
Kammergerichtsreferendar zu Berlin-Halensee.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.

Einleitung.

§ 1. Die vorliegende Abhandlung erörtert die Probleme, um die es sich bei der Übertragung des Fahrnispfandrechts handelt, und würdigt die vom BGB. getroffene Regelung, unter Berücksichtigung der Stellungnahme früherer moderner deutscher Rechtsaufzeichnungen, auch soweit sie Entwürfe geblieben sind.

A. Die Übertragung des Fahrnispfandrechts.

I. Die Bedeutung der akzessorischen Natur des Fahrnispfandrechts für seine Übertragung.

§ 2. Der vom römischen Rechte streng ausgeprägte und dem deutschen Pfandrecht aufgeprägte akzessorische Charakter gestattet an sich nicht eine Übertragung des Pfandrechts von der ursprünglichen Forderung auf eine andere (Forderungsauswechselung). Aber nicht nur in früheren Rechten, sondern auch durch § 356 des Handelsgesetzbuchs ist dieser Grundsatz durchbrochen.

§ 3. Die begriffliche Verkettung des Pfandrechts mit der von ihm gesicherten Forderung verlangt, daß das Pfandrecht einerseits nicht ohne die Forderung auf ein neues Rechtssubjekt übertragen werde, andererseits beim Übergange der Forderung von selbst mit übergehe, mag es sich um rechtsgeschäftliche Abtretung der Forderung oder um einen Übergang kraft Gesetzes oder auf Grund richterlicher Überweisung in der Zwangsvollstreckung handeln. In Übereinstimmung mit dem BGB. statuieren denn auch einige von den Partikularrechten für den Fall des Forderungsüberganges den Ipso-iure-Übergang des Pfandrechts, während andre, namentlich das sächsische Gesetzbuch, dem neuen Gläubiger nur einen Rechtsgrund zur Übertragung, also lediglich einen obligatorischen Anspruch auf das Pfandrecht gegen den bisherigen Gläubiger verleihen.

§ 4. Der Einfluß der Akzessorietät tritt ferner hervor bei der Frage, ob durch guten Glauben ein nicht bestehendes Pfandrecht im Wege der Abtretung erworben werden könne; die Frage ist zu verneinen. Schließlich führt die akzessorische Natur des Pfandrechts, wenn bei Übertragung der Forderung sein Mitübergang ausgeschlossen wird, notwendig zu seinem Erlöschen.

II. Die Rolle des Pfandbesitzes.

§ 5. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Regelung der Übertragung des Fahrnispfandrechts nicht allein dessen akzessorische Natur, sondern auch das im Sachenrecht herrschende Publizitätsprinzip zu berücksichtigen. Dieses hat sich, wie die Geschichte zeigt, trotz der Rezeption der römischrechtlichen Mobiliarhypothek in den partikulären Pfandgesetzen erhalten. Ausgehend von den Kundbarkeitswirkungen der leiblichen Gewere, die eine Grundlage für das Vertrauen im Rechtsverkehr bilden, indem sie die Gutgläubigkeit dritter Erwerber zerstören und so dem Berechtigten die Erhaltung seines Rechtes sichern, fordert es zur Begründung wie zur Fortdauer des Fahrnispfandrechts die Einräumung und Erhaltung des Pfandbesitzes. Die Übergabe des Pfandes an den Gläubiger ist aber auch ein unmittelbarer Schutz für diesen, indem sie dem Verpfänder jede Einwirkung auf das Pfand physisch unmöglich macht.

§ 6. Bei der Übertragung des Fahrnispfandrechts bekämpfen demnach die beiden Grundsätze der Akzessorietät und der Publizität einander: diese läßt, im Gegensatz zu jener, das Pfandrecht nicht von selbst mit der abgetretenen Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen, sondern macht den Übergang des dinglichen Rechts von der Übergabe des Pfandes, der Einräumung des Pfandbesitzes, abhängig. Das BGB. sieht von dem Traditionserfordernis ab und entscheidet sich für den Ipso-iure-Übergang des Pfandrechts. Aber die von den Motiven für diese Regelung angeführten Gründe erweisen sich nicht als stichhaltig. Abgesehen von der Bedeutung des Besitzes für das Fahrnispfandrecht überhaupt, spricht sowohl das Vorbild der neueren deutschen Rechte wie das praktische Bedürfnis, die Forderung der Rechtssicherheit, dafür, den Übergang des Pfandrechts an die Übergabe der Sache zu knüpfen.

Besitzvorbehalt ist unzulässig. Zulässig ist als Übergabeersatz die Abtretung des Herausgabeanspruchs und Anzeige an den Besitzmittler.

Da hiernach das Pfandrecht trotz Abtretung der Forderung nicht auf den neuen Gläubiger übergeht, wenn das Pfand nicht übergeben wird,

so müßte das Pfandrecht in diesem Falle, seiner akzessorischen Natur zufolge, erlöschen. Das praktische Bedürfnis jedoch zwingt zu einer nochmaligen Durchbrechung des Grundsatzes: das Pfandrecht muß fortbestehen, damit es auf den neuen Gläubiger übertragen werden kann.

§ 7. Diese Gesichtspunkte gelten nicht nur für die Übertragung durch Rechtsgeschäft, sondern auch im Falle des gesetzlichen Überganges einer Pfandforderung und bei der Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung.

B. Die Wirkungen der Übertragung.

§ 8. Übergang von Rechten und Pflichten. Der Eintritt des neuen Gläubigers in die Pflichten des bisherigen beruht auf positivem Rechtssatz und stellt sich als Ausnahme von der Regel des § 415 BGB. dar.

Der gegen den bisherigen Gläubiger entstandene Anspruch aus § 1217 ist höchst persönlich und daher ohne Wirkung gegenüber dem neuen Gläubiger.

§ 9. Gegen die mit dem Gläubigerwechsel verbundene Gefährdung des Pfandes muß der Gesetzgeber den Verpfänder schützen. Frühere Rechte, insbesondere das ALR., gestatteten die Übertragung des Pfandrechts nur mit Einwilligung des Verpfänders. Das BGB. sieht, im Interesse der Erleichterung des Verkehrs, von dem Erfordernis der Einwilligung ab und ersetzt diese dadurch, daß es den bisherigen Gläubiger als selbstschuldnerischen Bürgen für etwaigen Schaden dem Verpfänder haften läßt. Diese Haftung wird als unbillig verworfen, wenn die Pfandforderung kraft Gesetzes übergeht oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird; bei einer Überweisung in der Zwangsvollstreckung tritt die Haftung zwar ein, doch schützt hier den bisherigen Gläubiger eine Sicherheitsleistung des Vollstreckenden.

§ 10. Der bisherige Gläubiger ist dem neuen nur zur Einräumung desjenigen Besitzstandes verpflichtet, in dem er sich selbst befindet.

§ 11. Die Rechtsstellung des Pfandeigentümers als solchen bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigentum; die selbstschuldnerische Bürgenhaftung des bisherigen Gläubigers besteht ihm gegenüber nicht.

§ 12 enthält eine kurze Zusammenfassung.